

BEIPLAN 1 - GELTUNGSBEREICHE DER FESTSETZUNGEN

TEIL A

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die zeichnerischen Festsetzungen werden nicht geändert. Der Planzeichnung wird der Beiplan Nr. 1, der Teil der Satzung ist, zugeordnet.

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Zulässigkeit von Handelseinrichtungen

In den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten des Plangebietes sind Einzelhandelsnutzungen gem. i§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmen können entsprechend den nachfolgenden Regelungen 2.0 - 3.0 in Verbindung mit dem Beiplan Nr. 1, der Teil der Satzung ist und die Bereiche A und B definiert, zugelassen werden:

2.0 Bereich A

2.1 Einzelhandelsläden für die Versorgung mit Gütern des täglichen und mittelfristigen Bedarfs bis zu einer Größe von 800 qm Verkaufsfläche pro Einheit.

3.0 Bereich A und B

3.1 Der Verkauf an Endverbraucher, wenn er nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht.

Die Verkaufsflächen müssen sich in der Grundfläche und der Baumasse den Flächen der Betriebsstätte für die Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, unterordnen.

3.2 Einzelhandelsläden für die Versorgung mit Gütern des langfristigen Bedarfs, wie z.B. Möbel, Kraftfahrzeuge.

Nachträgliche Nutzungsänderungen im Sinne der Nr.2.1 des Bereiches A sind ausgeschlossen.

3.3 Verkauf oder Versand von Waren durch Industrievertretungen und Handelseinrichtungen mit gewerblich orientierter Kundschaft wie z.B. Werbemittel, EDV-Bedarf, Baustoffgroßhandel, Werkzeugmaschinen.

Dieser Satz wurde nachträglich eingefügt gem. Ratsbeschuß vom 18.12.1995

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) und § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 SVG NW 2023) und dem Text vom Rat der Stadt am 18.12.1995 als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Petershagen, den 29.2.1996

Bürgermeister



ANZEIGE

Diese Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) am _____ angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom _____

Detmold, den _____

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Az.:

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 - Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes - (BGBl. I S. 766).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

KARTENGRUNDLAGE

Änderungen im zeichnerischen Teil, auf der Grundlage der Katasterkarten, wurden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Industrie- und Gewerbegebiet" nicht vorgenommen.

Petershagen, den 29.2.1996

Bürgermeister

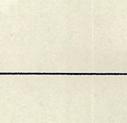


ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Petershagen, den _____

Bürgermeister



Entwurf und Anfertigung der Bebauungsplanänderung erfolgte durch die Planungsgemeinschaft P.u.R. Olbersstr.2 30519 Hannover

Hannover, den 18.6.1996

Architekt
Ing.
Volker
Petersen
Hannover
Tel. 777178

ENTWURFSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I, S.766) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12.10.1992 aufgestellt worden und am 03.07.1995 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen.

Petershagen, den 29.2.1996

Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) in der Zeit vom 31.07.1995 bis 01.09.1995 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 22.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Petershagen, den 29.2.1996

Bürgermeister

